

Ordnung¹ für die Teilnahme und Prüfungen des

**Weiterbildungslehrgangs
„Musikvermittlung in der Kindertagesstätte“²
mit dem Abschluss: „Zertifikat“**

**an der
Musikakademie der Stadt Kassel
„Louis Spohr“**

¹ Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

² Abkürzung im Folgenden: WL; ein Teilnehmer wird nachfolgend als „Weiterbildungslehrgangsteilnehmer“ bezeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	4
§ 2 ZIELSETZUNGEN	4
§ 3 WAHLFÄCHER	4
§ 4 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	5
§ 5 AUFNAHMEPRÜFUNG	5
§ 5.1 Zielsetzungen der Aufnahmeprüfung	5
§ 5.2 Voraussetzung der Teilnahme	5
§ 5.3 Ablauf und Verfahren der Aufnahmeprüfung	5
§ 5.3.1 Überprüfung der künstlerischen Eignung für den Weiterbildungslehrgang	5
§ 5.3.2 Anforderungen in den Teilprüfungen der Überprüfung der künstlerischen Eignung	6
§ 5.3.3 Überprüfung der persönlichen Eignung	6
§ 5.3.4 Anforderungen der Überprüfung der persönlichen Eignung	7
§ 5.4 Wiederholbarkeit der Aufnahmeprüfung	7
§ 6 ZULASSUNG ZUM WEITERBILDUNGSLEHRGANG	7
§ 7 DAUER DES WEITERBILDUNGSLEHRGANGS	7
§ 7.1 Dauer des Weiterbildungslehrgangs	7
§ 7.2 Individuelle Verlängerung der Dauer der Teilnahme am Weiterbildungslehrgang	8
§ 8 AUFBAU DES WEITERBILDUNGSLEHRGANGS	8
§ 9 LEHR-/LERNFORMEN DES WEITERBILDUNGSLEHRGANGS	9
§ 10 BEMESSUNG DES ARBEITSAUFWANDS	9
§ 11 TEILNAHMELEISTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM WEITERBILDUNGSLEHRGANG	10
§ 11.1 Teilnahmeleistungen	10
§ 11.2 Prüfungsleistungen	11
§ 11.2.1 Allgemeine Regelungen	11
§ 11.2.2 Prüfungs- und Bewertungsfristen	12
§ 11.2.3 Prüfungsformen und -inhalte	12
§ 11.2.4 Besondere Regelungen für die Abschlussarbeit im Weiterbildungslehrgang	13
§ 11.2.5 Prüfer und Beisitzer	14
§ 11.2.6 Öffentlichkeit der Prüfungen	15
§ 11.2.7 Bewertung von Prüfungsleistungen	15
§ 11.2.8 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoss, Schutzvorschriften	15

§ 11.2.9	Wiederholbarkeit von Prüfungen	16
§ 11.3	Nachholung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen	16
§ 12	ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON TEILNAHME- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	16
§ 12.1	Zielsetzung und Voraussetzungen der Anerkennung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen	16
§ 12.2	Zielsetzung und Voraussetzungen der Anrechnung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen im Weiterbildungslehrgang	17
§ 12.3	Verfahren zur Anrechnung und Anerkennung	17
§ 13	BESONDERE REGELUNGEN.....	18
§ 13.1	Teilnahmepflicht	18
§ 13.2	Beurlaubungen	19
§ 13.3	Außerordentliche Leistungsüberprüfungen	19
§ 13.4	Hausordnung/Bibliotheksordnung	20
§ 13.5	Nutzung elektronischer Endgeräte	20
§ 14	STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG	20
§ 15	ABSCHLUSS DES WEITERBILDUNGSLEHRGANGS.....	21
§ 16	GESAMTNOTE	22
§ 17	UNGÜLTIGKEIT DES ABSCHLUSSES DES WEITERBILDUNGSLEHRGANGS	22
§ 18	EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE.....	22
§ 19	ZERTIFIKATE UND CERTIFICATE SUPPLEMENT	22
§ 20	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	23
§ 21	IN-KRAFT-TRETEN.....	23

§ 1

GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Ordnung regelt

- die Zielsetzungen,
- die Voraussetzungen zur Zulassung,
- den Aufbau,
- die Teilnahme- und Prüfungsleistungen
- die Verfahren zu deren Erbringungen sowie
- Beurlaubungen, außerordentliche Leistungsüberprüfungen und die Gültigkeit der Haus- und Bibliotheksordnung

für den Weiterbildungslehrgang „Musikvermittlung in der Kindertagesstätte“ mit dem Abschluss „Zertifikat“.

(2) Insbesondere gelten im Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung:

- der Gesamtmodulkatalog (vergleiche Anlage 1.1) beziehungsweise dessen Auszug Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2)
- die Gesamtmodulübersichtstabelle (vergleiche Anlage 1.2) beziehungsweise dessen Auszug: Modulübersichtstabelle WL (vergleiche Anlage 4.3)
- die Studienverlaufspläne WL (vergleiche Anlage 4.4)

(3) Die für den Weiterbildungslehrgang „Musikvermittlung in der Kindertagesstätte“ wurde verfasst in Anlehnung an folgende gesetzliche Bestimmungen:

- Hessisches Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien (BerAnerkG HE 2016)
- Studienakkreditierungsverordnung Hessen (HE_StakV)

§ 2

ZIELSETZUNGEN

(1) Die Zielsetzung des Weiterbildungslehrgangs ist die Qualifizierung der Teilnehmer für die...

- Förderung musikalischer und/oder musikbezogener Fähigkeiten und Fertigkeiten bei Kindern im Vorschulalter (Singen, elementares Musizieren, Körperausdruck oder Tanz).
- Gestaltung kontinuierlicher und situationsbezogener musikalischer und/oder musikbezogener Lehr-/Lernsituationen im Bildungsangebot einer Kindertagesstätte in Ergänzung dort stattfindender Angebote der Musikalischen Früherziehung.

(2) Darüber hinaus kommt der Persönlichkeitsentwicklung beziehungsweise dem Ausbau von berufsfeldrelevanten Schlüsselqualifikationen besondere Bedeutung zu. Hier sind vor allem folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu nennen:

- Kommunikation und Interaktion
- Selbstmanagement

§ 3

WAHLFÄCHER

(1) Im Rahmen des Weiterbildungslehrgangs können im Wahlbereich Teilnahme- und Prüfungsleistungen entsprechend dem Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Weiterbildungslehrgangs sind folgende Wahlfächer wählbar:

- Melodieinstrumente:
 - a. Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
 - b. Mandoline
 - c. Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott
 - d. Waldhorn, Trompete, Posaune
- Klavier
- Akkordeon
- Gitarre

- Schlagzeug
- Gesang

Besteht ein Bewerber die Teilprüfung im Wahlfach im Rahmen der Aufnahmeprüfung nicht, kann er dieses Fach im Weiterbildungslehrgang nicht belegen.

- (3) Abhängig von den Lehrkapazitäten der Musikakademie kann die Unterrichtserteilung auch in einem anderen als den unter Absatz 2 genannten Wahlfächern beantragt werden, wenn diese in den Gesamtkontext des Weiterbildungslehrgangs sinnvoll eingebettet werden können. Die Entscheidung über den Antrag liegt bei der Musikakademie.

§ 4 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Weiterbildungslehrgang sind:

1. Eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher oder ein vergleichbarer Ausbildungsabschluss
2. Eine andauernde Beschäftigung in einer Kindertagesstätte im Umfang von mindestens 50 Prozent
3. Nachweis der Freistellung durch den Arbeitgeber für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen des Weiterbildungslehrgangs und
4. Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß § 5.3.1 und § 5.3.3

§ 5 AUFNAHMEPRÜFUNG

§ 5.1 ZIELSETZUNGEN DER AUFNAHMEPRÜFUNG

Die Aufnahmeprüfung dient der Überprüfung der individuellen künstlerischen und persönlichen Eignung des Weiterbildungslehrgangsbewerbers.

§ 5.2 VORAUSSETZUNG DER TEILNAHME

- (1) Weiterbildungslehrgangsbewerber haben das Vorhandensein der unter § 4 genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Weiterbildungslehrgang durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Bewerbung nachzuweisen.
- (2) Darüber hinaus sind Nachweise über bereits an vergleichbaren Studieneinrichtungen abgelegte Prüfungen der Bewerbung in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Beglaubigungen im Ausland sind entweder durch die deutsche Botschaft oder ein deutsches Konsulat vorzunehmen („Legalisation“) oder durch eine zuständige ausländische Behörde auszustellen („Apostille“).
- (3) Die Bewerbung ist vollständig und fristgerecht auf postalischem oder elektronischen Weg abzugeben. Der Bewerbungstermin ist: 15. November für das darauffolgende Sommersemester. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadt Kassel.

§ 5.3 ABLAUF UND VERFAHREN DER AUFNAHMEPRÜFUNG

Die Aufnahmeprüfung findet ein Mal jährlich statt.

§ 5.3.1 ÜBERPRÜFUNG DER KÜNSTLERISCHEN EIGNUNG FÜR DEN WEITERBILDUNGSLEHRGANG

- (1) Die Überprüfung der persönlichen künstlerischen Eignung erfolgt anhand nachfolgender Teilprüfungen:
 1. Fachpraktische Prüfung (künstlerisch-praktisch) im Fach „Elementare Musikpädagogik“ (Gruppenprüfung)

2. gegebenenfalls fachpraktische Prüfung (künstlerisch-praktisch) im Wahlfach, wenn im Rahmen der Teilnahme am Weiterbildungslehrgang Unterricht in einem Zweitfach gewünscht wird.
 3. Schriftliche Prüfung im Fach „Allgemeine Musiklehre“
- (2) Weiterbildungslehrgangsbewerber, die ein im Rahmen einer Teilprüfung der Aufnahmeprüfung an der Musikakademie geprüftes Fach bereits nachweislich entweder in einem grundständigen Bachelorstudiengang, in einem Jungstudium oder einem Weiterbildungslehrgang an einer vergleichbaren Studieneinrichtung abgeschlossen haben oder anrechenbare, dem Weiterbildungslehrgang äquivalente Leistungen nachweisen können, werden von der Teilnahme an einzelnen unter Absatz 1 genannten Teilprüfungen entbunden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Akademieleitung aufgrund der mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen.
 - (3) Mit der Einladung zur Aufnahmeprüfung erhält der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer eine Mitteilung, an welchen Teilprüfungen er teilzunehmen hat und wann diese stattfinden. Die Bewertung einer Leistung erfolgt in jedem fachpraktischen und schriftlichen Prüfungsfach auf der Grundlage einer Punkteskala von 0 bis 25.
 - (4) Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 12 Punkte (im Zweitfach: 18 Punkte) erreicht wurden.
 - (5) Das Gesamtergebnis der Überprüfung der künstlerischen Eignung wird als Mittelwert aus den Einzelleistungen errechnet, wobei die Einzelergebnisse nach diesen Wertungsfaktoren in das Gesamtergebnis einfließen:

TEILPRÜFUNG	WERTUNGSFAKTOREN A (MIT ZWEITFACH)	WERTUNGSFAKTOREN B (OHNE ZWEITFACH)
Elementare Musikpädagogik	2FACH	3FACH
Allgemeine Musiklehre	1FACH	1FACH
Zweitfach	1FACH	-/-

- (6) Wird die Teilprüfung in einem Wahlfach nicht bestanden, wird deren Ergebnis bei der Berechnung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt, sondern findet die Berechnung des Gesamtergebnisses nach der rechten Spalte („Wertungsfaktoren B“) Anwendung.
- (7) Als in künstlerischer Hinsicht geeignet gilt ein Bewerber, wenn er alle Teilprüfungen bestanden hat und von ihm ein Gesamtergebnis von mindestens 18 Punkten erreicht wurde.

§ 5.3.2 ANFORDERUNGEN IN DEN TEILPRÜFUNGEN DER ÜBERPRÜFUNG DER KÜNSTLERISCHEN EIGNUNG

- (1) Bei einer Aufnahmeprüfung im Wahlfach wird von einem Weiterbildungslehrgangsbewerber der Vortrag von Werken zweier unterschiedlicher, für das Wahlfach maßgeblicher Stilepochen auf dem Niveau der Unterstufe II nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet. Eine Korrepetition (in der Regel auf dem Klavier) wird von der Musikakademie gestellt.
- (2) Bei einer Aufnahmeprüfung wird von einem Weiterbildungslehrgangsbewerber in der Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre“ eine Leistung auf dem Niveau der Unterstufe I nach Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet.

§ 5.3.3 ÜBERPRÜFUNG DER PERSÖNLICHEN EIGNUNG

- (1) Die Überprüfung der persönlichen Eignung erfolgt in einer mündlichen Prüfung („Motivationsgespräch“).
- (2) Die Feststellung der persönlichen Eignung kann auf folgende Weise erfolgen:

- „besondere Eignung“,
- „Eignung gegeben“,
- „Eignung unter Vorbehalt“,
- „Eignung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht beurteilbar“ oder
- „keine Eignung“

§ 5.3.4 ANFORDERUNGEN DER ÜBERPRÜFUNG DER PERSÖNLICHEN EIGNUNG

Von einem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer wird erwartet, dass er seine Motivation zur Aufnahme des Weiterbildungslehrgangs nachvollziehbar im Hinblick auf die unter § 2 genannten Zielsetzungen erläutern kann.

§ 5.4 WIEDERHOLBARKEIT DER AUFNAHMEPRÜFUNG

- (1) Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn diese nicht bestanden wurde. Die Wiederholungsprüfung für den Weiterbildungslehrgang findet frühestens im Prüfungszeitraum des Folgejahres statt.
- (2) Für die Wiederholung muss eine erneute fristgerechte und vollständige Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

§ 6 ZULASSUNG ZUM WEITERBILDUNGSLEHRGANG

- (1) Die Musikakademie teilt einem Weiterbildungslehrgangsbewerber nach Abschluss und Auswertung aller Einzelergebnisse der Aufnahmeprüfung das Ergebnis seiner Aufnahmeprüfung und die Entscheidung über die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang sowie gegebenenfalls auf der Grundlage seiner Bewerbungsunterlagen anerkannte oder angerechnete Teilnahme- und Prüfungsleistungen (vergleiche § 12) schriftlich mit.
- (2) Die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang erfolgt zum 1. April eines Jahres.
- (3) Eine Zulassung zum Weiterbildungslehrgang kann nur erfolgen, wenn nach Zulassung aller Bewerber für das Studium IGP noch freie Lehrkapazitäten vorhanden sind.
- (4) Für den Weiterbildungslehrgang ist zunächst nachfolgende Reihenfolge zu beachten:
 1. Mitarbeiter einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Kassel
 2. Mitarbeiter einer Kindertagesstätte in anderer Trägerschaft
- (5) Zusätzlich bestimmt sich die Zulassungsreihenfolge nach den sich aus der Überprüfung der persönlichen Eignung (vergleiche § 5.3.3) ergebenden nachfolgenden Prioritäten 1 und 2 unter Beachtung der Reihenfolge der Ergebnisse der Überprüfung der künstlerischen Eignung (vergleiche § 5.3.1):
 1. „besondere Eignung“ (Zulassungspriorität 1)
 2. „Eignung gegeben“ (Zulassungspriorität 2)
- (6) Erzielt ein Weiterbildungslehrgangsbewerber bei der Überprüfung seiner persönlichen Eignung (vergleiche § 5.3.3) keines der unter § 5.3.3 Absatz 2 genannten Ergebnisse, wird er nicht zugelassen.

§ 7 DAUER DES WEITERBILDUNGSLEHRGANGS

§ 7.1 DAUER DES WEITERBILDUNGSLEHRGANGS

- (1) Der Weiterbildungslehrgang hat eine reguläre Dauer von zwei Jahren beziehungsweise vier Semestern.
- (2) Auf Antrag kann die Dauer des Weiterbildungslehrgangs auf 5 Semester verlängert werden. Voraussetzung ist, dass sämtliche Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen 1, 2 und 3 sowie gegebenenfalls 5 gemäß Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) fristgerecht erbracht wurden. Der

genehmigte Antrag der Verlängerung gilt als Nachtrag zum Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang (vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2).

(3) Der Weiterbildungslehrgang kann nicht in Teilzeit absolviert werden.

§ 7.2 INDIVIDUELLE VERLÄNGERUNG DER DAUER DER TEILNAHME AM WEITERBILDUNGSLEHRGANG

- (1) Ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 erhält auf Antrag eine individuelle Verlängerung der Dauer der Teilnahme am Weiterbildungslehrgang von bis zu zwei Semestern. Maßgeblich für die Feststellung des Grads der Behinderung ist das deutsche Recht. Der genehmigte Antrag der Verlängerung gilt als Nachtrag zum Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang (vergleiche Anlage 4. 1.1.1/4.1.1.2).
- (2) Die Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung kann ebenfalls zur Verlängerung der individuellen Dauer der Teilnahme am Weiterbildungslehrgang um höchstens ein Semester führen. Voraussetzung ist die eigenständige Übernahme von Aufgaben im Umfang von durchschnittlich mindestens vier Stunden wöchentlich durch einen Weiterbildungslehrgangsteilnehmer. Die Studierendenvertretung teilt der Akademieleitung die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums mit. Die eigentliche Verlängerung der individuellen Dauer ist bei der Akademieleitung nach Erledigung der Aufgaben zu beantragen. Dabei sind Inhalte und zeitlicher Umfang der übernommenen Aufgaben nachvollziehbar darzulegen. Der genehmigte Antrag der Verlängerung gilt als Nachtrag zum Studienvertrag (vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2).
- (1) Auf Antrag eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers kann die Dauer seiner Teilnahme am Weiterbildungslehrgang auf fünf Semester verlängert werden, wenn in diesem zusätzlichen Semester ausschließlich die Studien- und Prüfungsleistung im Modul 4 („Abschlussarbeit“; vergleiche § 11.2.3.3) erbracht wird. Der genehmigte Antrag der Verlängerung gilt als Nachtrag zum Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang (vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2).

§ 8 AUFBAU DES WEITERBILDUNGSLEHRGANGS

- (1) Der Weiterbildungslehrgang ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmter Lehr-/Lernveranstaltungen, deren Besuch durch einen Weiterbildungslehrgangsteilnehmer dem Erreichen des im Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) ausgewiesenen Qualifikationsziels dient.
- (2) Die einzelnen Module werden im Modulkatalog beschrieben. Diese Beschreibungen enthalten Angaben zu:
 - dem Semester, in dem die Veranstaltung zu besuchen ist,
 - der Dauer,
 - der Art (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
 - der Arbeitsbelastung eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers (Präsenzstudium und Selbststudium),
 - Voraussetzungen für die Teilnahme,
 - der Verwendbarkeit des Moduls,
 - der Prüfungsform und Prüfungsdauer,
 - dem Wertungsfaktor benoteter Prüfungen,
 - den Lehr- und Lernmethoden,
 - dem Modulverantwortlichen,
 - den Qualifikationszielen,
 - den Lehr-/Lerninhalten,
 - der Literatur sowie zu
 - den Einzelfächern und Dozenten.

- (3) Ein Modul gilt als bestanden, wenn sämtliche Teilnahme- und Prüfungsleistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht entsprechend den Vorgaben des Modulkatalogs erbracht wurden.

§ 9 LEHR-/LERNFORMEN DES WEITERBILDUNGSLEHRGANGS

- (1) Im Rahmen des Weiterbildungslehrgangs sind folgende Lehr-/Lernformen möglich:
1. Einzelunterricht
 2. Gruppenunterricht
 3. Nichtlehrerzentriertes Lernen
 4. Spiralförmiges Lernen in jahrgangsübergreifenden Lehrveranstaltungen
 5. Angeleitetes und selbstgesteuertes Handeln und Lernen im berufspraktischen Kontext
 6. Projektorientiertes Handeln und Lernen im berufspraktischen Kontext
 7. Selbststudium
- (2) Der berufspraktische Kontext des Weiterbildungslehrgangs der Lehr-/Lernform 5 des Weiterbildungslehrgangs steht im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers an seiner Arbeits-/Dienststelle (vergleiche § 4, 2.).
- (3) Der berufspraktische Kontext des Weiterbildungslehrgangs der Lehr-/Lernform 6 des Weiterbildungslehrgangs steht im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers an seiner Arbeits-/Dienststelle sowie mit dem dokumentierten Projekt der Abschlussarbeit (vergleiche § 11.2.3.3).
- (4) Lehrveranstaltungen werden in Präsenz erteilt. Die Akademieleitung kann erforderlichenfalls, zum Beispiel aufgrund höherer Gewalt, alternative Unterrichtsformate anordnen.
- (5) Der Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) weist die Lehr-/Lernformen eines Moduls beziehungsweise der in ihm unterrichteten Fächer aus.

§ 10 BEMESSUNG DES ARBEITSAUFWANDS

- (1) Dem Weiterbildungslehrgang liegt hinsichtlich quantitativer Merkmale für die Bemessung des Arbeitsaufwands eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers ein Leistungspunktesystem nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (nachfolgend: ECTS) zu Grunde.
- (2) Ein ECTS entspricht 30 Arbeitsstunden. Als regelmäßiger Arbeitsaufwand werden für ein Studienjahr 1800 Arbeitsstunden beziehungsweise 60 ECTS angesetzt.
- (3) Im Weiterbildungslehrgang müssen Teilnahme- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 ECTS beziehungsweise 48 ECTS (bei Belegung eines Zweifachs) erworben werden.
- (4) ECTS werden erworben aufgrund einer individuellen, eigenständig erbrachten und abgrenzbaren Teilnahme- oder Prüfungsleistungen im Weiterbildungslehrgang.
- (5) Die Bemessung der ECTS bezieht sich auf ein gesamtes Studienjahr; Teilnahmeleistungen können auch während der unterrichtsfreien Zeiten erbracht werden.
- (6) Die Angabe der ECTS eines Moduls im Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) berücksichtigt nicht nur den lehrer- oder lerngruppengebundenen Unterricht (Präsenzstudium), sondern den gesamten Arbeitsaufwand, den ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer darüber hinaus durchschnittlich zum Nachweis des Erreichens der Qualifikationsziele aufbringen muss (einschließlich des Selbststudiums).
- (7) Das in den Modulbeschreibungen festgelegte Verhältnis der Anteile von Präsenz- und Selbststudium am Arbeitsaufwand eines Moduls kann durch die Akademieleitung verändert werden, wenn Unterrichtsangebote im Bereich des Gruppenunterrichts von weniger als drei Teilnehmern besucht werden, andere Gründe vorliegen oder ein Teilnehmer dies beantragt. Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls bleibt hiervon unberührt.

- (1) Jedes Modul des Weiterbildungslehrgangs sieht aufeinander bezogene Teilnahmeleistungen und Prüfungsleistungen vor.
- (2) Sie dienen in ihrer Gesamtheit dem Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls, eines Weiterbildungslehrgangsbereichs oder des Weiterbildungslehrgangs insgesamt.

- (1) Mit der Aufnahme des Weiterbildungslehrgangs ist ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und somit für die Erbringung von Teilnahmeleistungen ab dem Zeitpunkt, für den sie gemäß Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) vorgesehen sind, zugelassen.
- (2) Teilnahmeleistungen in den Lehrveranstaltungen der Musikakademie werden erbracht durch:
 - die aktive Mitarbeit im Unterricht sowie
 - die Vor- und Nachbereitung desselben durch Reflexion und Vertiefung der erarbeiteten Inhalte anhand der Erledigung von erteilten praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgaben sowie der eigenständigen Erarbeitung von im Zusammenhang mit den Inhalten stehenden Informationen aus Primär- oder Sekundärquellen.
- (3) Darüber hinaus können in den Lehrveranstaltungen eines in einem Modul zugeordneten Fachs können im Verlauf eines Semesters folgende Aufgaben gestellt werden:
 - die Ausarbeitung eines mündlichen Kurzvortrags oder einer mündlichen Präsentation (einzeln oder in der Gruppe; maximal 15 Minuten) oder
 - die Anfertigung eines Protokolls oder einer schriftlichen Ausarbeitung (maximal 2 Seiten)

Die Art der Aufgaben sowie die Fristen zu ihrer Erbringung werden durch den Dozenten einer Lehrveranstaltung bestimmt. Sie müssen während der ersten vier Unterrichtswochen eines Moduls durch den Dozenten bekannt gegeben werden.

- (4) Außerdem umfassen Teilnahmeleistungen die Mitwirkung an öffentlichen wie nichtöffentlichen Veranstaltungen der Musikakademie oder unter Beteiligung der Musikakademie, sofern diese in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Qualifikationszielen, den Lerninhalten und den Fächern eines Moduls stehen.
- (5) Teilnahmeleistungen sind nicht Bestandteil der für ein Modul vorgesehenen Prüfungsleistung; sie bleiben unbenotet und fließen nicht in das Gesamtergebnis einer Modulprüfung ein. Ihre Zielsetzung sind die fortwährende individuelle Lernerfolgskontrolle und -evaluation im Sinne einer kompetenzerwerbsfördernden Lernkultur.
- (6) Die Erbringung von Teilnahmeleistungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung.
- (7) Sämtliche Teilnahmeleistungen müssen spätestens bis zum Ende der Unterrichtszeit des Lehrgangsjahres erbracht werden, für das sie gemäß Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) vorgesehen sind.
- (8) Mit ihrer Unterschrift im Teilnehmerbuch (Testat) dokumentieren die Lehrkräfte der einzelnen Fächer eines Moduls, dass aus ihrer Sicht die Teilnahmeleistungen erbracht wurden.
- (9) Wurden Teilnahmeleistungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht in einem oder mehreren Fächern eines Moduls nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Zulassung zur nachfolgenden Modulprüfung. Der Modulbeauftragte führt mit dem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer eine Teilnehmerberatung durch, in der festgelegt wird, auf welche Weise und in welchem Zeitraum (längstens 2 Semester) die versäumten Teilnahmeleistungen nachzuholen sind. Die Ergebnisse der Teilnehmerberatung sind schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Akte des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers beizufügen. Wenn die versäumten Teilnahmeleistungen nicht

entsprechend erbracht werden, erfolgt der Ausschluss vom Weiterbildungslehrgang nach Maßgabe Vertrages über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang mit Ablauf des in der Teilnehmerberatung festgelegten Zeitraums (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang; vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2). Der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

- (10) Teilnahmeleistungen sind insbesondere bei Gruppenlehrveranstaltungen in der Regel kontinuierlich und in gleichbleibenden Lerngruppen über den gesamten Zeitraum eines Moduls zu erbringen; über Ausnahmen entscheidet der Modulbeauftragte.

§ 11.2 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Der Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) weist für jedes Modul aus, auf welche Weise durch Prüfungsleistungen der Nachweis des Erreichens der Qualifikationsziele zu erbringen ist. Die formalen und inhaltlichen Anforderungen der Prüfungsleistungen sowie der bei der Berechnung der Abschlussnote zugrunde gelegte Wertungsfaktor des Ergebnisses sind im Modulkatalog verbindlich geregelt und dargestellt.

§ 11.2.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

- (1) Sämtliche Prüfungsleistungen des Weiterbildungslehrgangs müssen zu dem Zeitpunkt erbracht und bestanden werden, für den sie gemäß Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) vorgesehen sind. Im Falle des Nichtbestehens gelten die Regelungen gemäß § 11.2.8.
- (2) Auf Antrag bei der Akademieleitung können die in § 11.2.3.1 und § 11.2.3.2 aufgeführten Prüfungsleistungen durch multimedial mit elektronischen Ein- beziehungsweise Ausgabegeräten erbrachte Prüfungsleistungen (E-Prüfungen) ersetzt werden. Vor Prüfungsabnahme muss die Gleichwertigkeit und Funktionalität einer E-Prüfung durch die Akademieleitung festgestellt werden.
- (3) Ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 erhält auf Antrag einen Nachteilsausgleich hinsichtlich der Dauer einzelner Prüfungen, der Form ihrer Erbringung sowie der Zeitspanne, in der die Prüfungen absolviert werden müssen. Maßgeblich für die Feststellung des Grads der Behinderung ist das deutsche Recht.
- (4) Eine Verschiebung der Prüfungsleistung kann durch einen Weiterbildungslehrgangsteilnehmer beantragt werden, wenn der Unterricht in einem Fach eines Moduls im laufenden Semester mehr als sechs Wochen ausgefallen ist oder eine Teilnahme aufgrund von Krankheit nicht erfolgen konnte. Die Akademieleitung führt mit dem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer eine Teilnehmerberatung durch, in der festgelegt wird, auf welche Weise und bis zu welchem Zeitpunkt (längstens 2 Semester) die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen sind. Die getroffenen Vereinbarungen werden der Akte des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers als Protokoll beigefügt. Wenn die Prüfungsleistungen nicht wie in dem Protokoll festgelegt erbracht werden, erfolgt der Ausschluss vom Weiterbildungslehrgang nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang mit Ablauf des im Protokoll vereinbarten Zeitpunkts (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang; vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2). Der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- (5) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt, wenn durch den Modulbeauftragten festgestellt wurde, dass alle zu einem Modul gehörigen Testate im Teilnehmer vorliegen.
- (6) Prüfungsleistungen müssen individuell, eigenständig und abgrenzbar sein.
- (7) Ort und Zeitpunkt einer Prüfung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase eines Semesters durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (8) Von allen Prüfungen sind durch den Schriftführer der Prüfungskommission Protokolle (vergleiche Anlage 1.5) zu erstellen und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben; diese sind der der Akte des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers beizufügen. Über diese Angaben hinaus

- den Namen und Vornamen des Prüflings,
- den Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer,
- die Dauer der Prüfung,
- die Prüfungsinhalte,
- die Benotung sowie gegebenenfalls
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche

hat ein Protokoll eine nachvollziehbare Beschreibung der Prüfungsleistung des Prüflings durch die Prüfungskommission zu enthalten, aus der sich die getroffene Bewertung ergibt.

- (9) Schriftliche Prüfungen sind mit Ausnahme der Abschlussarbeit ebenfalls der Akte des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers beizufügen. Die Abschlussarbeit wird in den Bestand der Bibliothek aufgenommen und muss dort frei zugänglich sein.
- (10) Ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer kann auf Antrag Einsicht in seine Akte des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers nehmen.

§ 11.2.2 PRÜFUNGS- UND BEWERTUNGSFRISTEN

- (1) Die Ergebnisse fachpraktischer Prüfungen werden nach Beratung der Prüfungskommission bekannt gegeben.
- (2) Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen (Klausuren) wird in anonymisierter Form per Aushang oder auch auf elektronischem Weg spätestens vier Wochen nach Ablegen der Prüfung bekannt gegeben, wobei die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten sind.
- (3) Die Bewertung von Hausarbeiten muss spätestens bis Unterrichtsbeginn des Folgesemesters bekannt gegeben werden; dies kann in anonymisierter Form per Aushang oder auch auf elektronischem Weg erfolgen, wobei die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten sind. Für die Abschlussarbeit im Weiterbildungslehrgang gelten besondere Regelungen (vergleiche § 11.2.3.3).

§ 11.2.3 PRÜFUNGSFORMEN UND -INHALTE

- (1) An der Musikakademie sind im Weiterbildungslehrgang diese summativen Prüfungsformen möglich; die verbindliche Festlegung erfolgt im Gesamtmodulkatalog (vergleiche Anlage 1.1):
1. Dokumentiertes Projekt
 2. Fachpraktische Prüfung (künstlerisch-praktisch): künstlerische Präsentation und Kolloquium
 3. Lehrpraxisprüfung: Lehrprobe mit Stundenentwurf und Kolloquium
- Summative Prüfungsleistungen beruhen auf einer abschließenden Leistungskontrolle am Ende des Semesters.
- (2) Fachpraktische Prüfungen und Lehrpraxisprüfungen beinhalten darüber hinaus immer ein Kolloquium. Das Kolloquium ist immer eine individuelle Prüfungsleistung. Es dauert mindestens 5 Minuten und trägt dazu bei, das Erreichen der Qualifikationsziele eines Moduls zu überprüfen beziehungsweise im Hinblick auf das Gesamtqualifikationsziel des Weiterbildungslehrgangs zu reflektieren.
- (3) Bei künstlerisch-praktischen fachpraktischen Prüfungen und bei Lehrpraxisprüfungen finden die Kolloquien im direkten Anschluss an die Präsentation oder die Lehrprobe statt.
- (4) Die künstlerische Präsentation in den künstlerisch-praktischen fachpraktischen Prüfungen erstreckt sich über mindestens zwei Drittel der jeweils vorgesehenen Prüfungsdauer. Vom Prüfling können Einzelsätze, ganze Werke und/oder Improvisationen vorbereitet werden. Programme, deren Länge die in den Modulbeschreibungen angegebene Gesamtlänge der Prüfung überschreiten, werden abgebrochen. Der wiederholte Vortrag eines Werks durch einen Weiterbildungslehrgangsteilnehmer in unterschiedlichen Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 11.2.4 BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE ABSCHLUSSARBEIT IM WEITERBILDUNGSLEHRGANG

- (1) Die Prüfungsleistung „Abschlussarbeit“ soll zeigen, dass der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse der Bearbeitung angemessen darzustellen.
- (2) Die Pflichtprüfungsform für den Weiterbildungslehrgang ist „Dokumentiertes Projekt“. Es umfasst die eigenständige Konzeption, Vorbereitung, Dokumentation, Auswertung und Reflexion eines durchgeführten Projekts. Die Dokumentation besteht aus einem multimedialen, mit gebräuchlichen elektronischen Ein- und Ausgabegeräten darstellbaren und einem darauf bezogenen schriftlichen Teil. Im Weiterbildungslehrgang ist die Ausrichtung verpflichtend anwendungsbezogen im Hinblick auf musikalische oder musikbezogene Lehr-/Lernsituationen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann frühestens nach dem 3. Semester gestellt werden.
- (4) Bei der Antragsstellung ist durch Vorlage des Teilnehmerbuchs nachzuweisen, dass die ECTS im erforderlichen Umfang erworben wurden. Außerdem ist ein Formblatt (vergleiche Anlage 4.7) zu nutzen, das der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer durch das Sekretariat der Musikakademie ausgehändigt bekommt.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Sie beginnt mit der Abgabe eines vollständigen Antrags. Der Antrag ist der Akte des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers beizufügen.
- (6) Das Thema ist vom betreuendem Dozenten des Fachs (Erstgutachter), in dem die Prüfungsleistung erbracht wird, so zu stellen, dass die Vorgaben des Modulkatalogs WL (vergleiche Anlage 4.2) erfüllt sind und die Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.
- (7) Ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer hat Anspruch auf Betreuung durch den Erstgutachter im Hinblick auf:
 - formale Fragen wie zum Beispiel der Gliederung oder wissenschaftlichen Standards sowie
 - inhaltliche Fragen wie zum Beispiel die Wahl oder Eingrenzung von Themenbereichen.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung
 - bei Formulierungen,
 - hinsichtlich der Rechtschreibung oder
 - durch eine Vorabkorrektur bereits ausformulierter Textpassagen.
- (9) Für die Beratung können zwischen Weiterbildungslehrgangsteilnehmer und Erstgutachter bis zu drei Beratungstermine vereinbart werden. Ein auf Wunsch eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers zu vereinbarendes Beratungsgespräch muss spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen durchgeführt werden. Die genannten Fristen gelten für die im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ausgewiesenen Unterrichtszeiten eines Semesters.
- (10) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen durch den Weiterbildungslehrgangsteilnehmer auf eigenen Wunsch zurückgegeben werden. Innerhalb von zwei Wochen ist eine neue Themenstellung zu vereinbaren. Die unter Absatz 6 genannte Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit verlängert sich durch die Rückgabe nicht.
- (11) Liegen triftige Gründe vor, die der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer nicht zu vertreten hat, kann der Modulbeauftragte die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf schriftlichen Antrag um bis zu einen Monat verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit und ihre Begründung sind aktenkundig zu machen.
- (12) Weist ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer nach, dass er durch ein unabwendbares Ereignis, eine schwere Erkrankung oder andere gewichtige Gründe entsprechend § 13.2 an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

- (13) Bei der Abgabe hat der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat.
- (14) Die Prüfungsleistung ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „mangelhaft“ („5,0“) bewertet. Die Darlegungs- und Beweislast des fristgerechten Zugangs liegt beim Weiterbildungslehrgangsteilnehmer.
- (15) Der Dozent, mit dem der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer das Thema der Arbeit abgesprochen hat, ist Erstgutachter; ein weiterer Dozent wird als Zweitgutachter von dem Modulbeauftragten bestellt.
- (16) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachten weniger als „2,0“, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide Gutachten „ausreichend“ (4,0) und besser lauten. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn zwei Gutachten mit der Note „mangelhaft“ (5,0) abschließen. Beträgt die Notendifferenz „2,0“ und mehr oder bewertet eines der Gutachten die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ („5,0“), wird vom Modulbeauftragten ein dritter Gutachter bestimmt, und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet, falls das dritte Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser lautet.
- (17) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (18) Eine mit „mangelhaft“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein neues Thema beantragen. Eine Wiederholung führt nicht zu einer individuellen Verlängerung der mit dem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer im Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang vereinbarten Dauer der Teilnahme am Weiterbildungslehrgang (vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2). Die Prüfungsleistung wird gegebenenfalls durch den Weiterbildungslehrgangsteilnehmer als Gasthörer erbracht.

§ 11.2.5 PRÜFER UND BEISITZER

- (1) Prüfungskommissionen bestehen mit Ausnahme der unter (3) genannten Prüfungen aus zwei Mitgliedern: dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten (Prüfer) und einem weiteren Dozenten (Vorsitz und Protokollführung).
- (2) Ausnahmen bestehen bei Erkrankungen oder beim zwischenzeitlichen Eintritt des Dozenten in den Ruhestand. In diesem Fall kann die Funktion des Prüfers auch von einem anderen Dozenten desselben Fachbereichs übernommen werden.
- (3) Bei allen fachpraktischen Prüfungen des Moduls I („Künstlerische Praxis der elementaren Musikpädagogik“) im Weiterbildungslehrgang gehören der Prüfungskommission drei oder mehr Prüfer an, darunter mindestens ein fachfremder. Dieser übernimmt auch den Prüfungsvorsitz.
- (4) Bei allen Lehrpraxisprüfungen des Moduls 3 des Weiterbildungslehrgangs gehören der Prüfungskommission mindestens drei Prüfer an: die jeweiligen Dozenten für Lehrpraxis und Fachdidaktik und der Dozent für Musikpädagogik, der auch den Vorsitz übernimmt.
- (5) Die Akademieleitung kann bei allen Modulprüfungen auch einen Prüfer bestellen, der dem Lehrkörper der Musikakademie nicht angehört, wenn er mindestens über den durch den Prüfling angestrebten Lehrgangsabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Der externe Prüfer hat volles Stimmrecht.

- (6) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin kann der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer einen Befangenheitsantrag gegen einen Prüfer stellen. Etwaige Befangenheitsgründe sind der Akademieleitung, die über den Antrag entscheidet, schriftlich darzulegen.

§ 11.2.6 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Die Präsentationen der Modulprüfungen des Pflichtbereichs I („Künstlerische Praxis der elementaren Musikpädagogik“) sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich.
- (2) Ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer kann beantragen, auch anderen als den unter Absatz 1 genannten Prüfungen als Zuhörer beizuwohnen. Voraussetzung ist in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Prüflings sowie der Prüfungskommission.

§ 11.2.7 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Für benotete Modulprüfungsleistungen sind von jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:
- „sehr gut“ für eine hervorragende Leistung („1,0“).
 - „gut“ für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht („2,0“).
 - „befriedigend“ für eine Leistung, die weitgehend den Anforderungen entspricht („3,0“).
 - „ausreichend“ für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt („4,0“).
 - „mangelhaft“ für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt („5,0“).
 - „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ mit der Folge des Ausschlusses von der Prüfung und von Wiederholungsprüfungen
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen kann jeder einzelne Prüfer die Noten zwischen „1,0“ und „4,0“ um „0,3“ auf Zwischenwerte anheben oder absenken. Die Noten „0,7“ und „4,3“ sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Benotung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Bei der Berechnung der Note für die Prüfungsleistung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit „4,0“ oder besser bewertet wurde.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung einer fachpraktischen Prüfung oder in der Abschlussarbeit des Weiterbildungslehrgangs mit „1,0“ bewertet, kann die Prüfungskommission darüber hinaus einstimmig beschließen, dass der Note im Zeugnis das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ beigefügt wird. Bei der Berechnung der Abschlussnoten wird diese Modulprüfung dann mit „0,7“ berechnet.
- (6) Besteht eine Prüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern, geben alle Mitglieder unmittelbar nach Beendigung der Prüfungsleistung des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers schriftlich einen Bewertungsvorschlag ab. Der Vorsitzende berechnet das vorläufige Prüfungsergebnis. Anschließend werden sowohl die Prüfungsleistung als auch deren Bewertung diskutiert. Abschließend kann auf Wunsch mindestens eines Mitglieds der Prüfungskommission eine Wiederholung des Bewertungsvorgangs (wieder schriftlich) und der Berechnung des Prüfungsergebnisses erfolgen.

§ 11.2.8 VERSÄUMNIS, TÄUSCHUNG, RÜCKTRITT, ORDNUNGSVERSTOSS, SCHUTZVORSCHRIFTEN

- (1) Kann ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer aus triftigem, von ihm nicht zu vertretenden Grund an einer Prüfung nicht teilnehmen, muss er diese Gründe gegenüber der Akademieleitung unverzüglich schriftlich offenbaren und nachweisen. Im Krankheitsfall hat der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Akademieleitung die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt.

- (2) Eine Prüfung gilt als mit „mangelhaft“ („5,0“) bewertet, wenn der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne Grund im Sinne von Absatz 1 versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen, von ihm nicht zu vertretenden Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Versucht ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer nachweislich das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ bewertet. Sie kann nicht durch andere Prüfungsleistungen ausgeglichen werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Verfahren zum Nachweis der Prüfungsleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners.

§ 11.2.9 WIEDERHOLBARKEIT VON PRÜFUNGEN

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit „4,1“ und schlechter bewertet wurden, können einmal wiederholt werden, im Pflichtbereich III („Musiktheoretischer Bereich“) ist eine zweimalige Wiederholung möglich.
- (3) Mit dem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer ist durch den Modulbeauftragten eine Teilnehmerberatung nach Möglichkeit während der laufenden Prüfungsphase, spätestens aber bis 14 Tage nach Beginn des Unterrichtszeitraums des nachfolgenden Semesters, durchzuführen, deren Ergebnisse schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Akte des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers beizufügen sind. Ohne Durchführung der Teilnehmerberatung erfolgt keine Zulassung zur Wiederholungsprüfung. Ist das Versäumnis der Teilnehmerberatung auf den Weiterbildungslehrgangsteilnehmer zurückzuführen, erfolgt nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang der Ausschluss vom Weiterbildungslehrgang nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang; vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2). Der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer erhält eine schriftliche Mitteilung.
- (4) Wird die Wiederholungsprüfung oder die zweite Wiederholungsprüfung im Pflichtbereich III („Musiktheoretischer Bereich“) nicht bestanden, erfolgt nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang der Ausschluss vom Weiterbildungslehrgang mit der Feststellung des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang; vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2). Der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer erhält eine schriftliche Mitteilung.

§ 11.3 NACHHOLUNG VON TEILNAHME - UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Nichterbrachte Teilnahme- und Prüfungsleistungen im Weiterbildungslehrgang können im Umfang von höchstens 10 ECTS im darauffolgenden Studienjahr nachgeholt werden. Der Arbeitgeber des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 12 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON TEILNAHME - UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 12.1 ZIELSETZUNG UND VORAUSSETZUNGEN DER ANERKENNUNG VON TEILNAHME - UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Teilnahme- und Prüfungsleistungen, die in inhaltlich verwandten, nach den Kriterien des Europäischen Hochschulraums akkreditierten Ausbildungs- oder Studiengängen beziehungsweise zertifizierten Weiterbildungsangeboten an vergleichbaren Studien- oder Ausbildungseinrichtungen im In- oder Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

- (2) Teilnahme- und Prüfungsleistungen, die in inhaltlich verwandten (vornehmlich künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen), aber nicht nach den Kriterien des Europäischen Hochschulraums akkreditierten Ausbildungs- oder Studiengängen beziehungsweise zertifizierten Weiterbildungsangeboten an vergleichbaren Studien- oder Ausbildungseinrichtungen im In- oder Ausland erbracht wurden, können auf Antrag ebenfalls anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Bereits an anderen vergleichbaren Studien- oder Ausbildungseinrichtungen abgelegte Prüfungsleistungen, die gemäß den dort geltenden Prüfungsordnungen nicht bestanden wurden, werden ebenfalls bezüglich ihrer Wiederholbarkeit im Weiterbildungslehrgang an der Musikakademie angerechnet.
- (4) Gleichwertigkeit bereits erbrachter Teilnahme- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese den im Weiterbildungslehrgang an der Musikakademie vorgesehenen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen oder Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Die Beweislast dafür, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt, liegt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle.
- (5) Bei der Anerkennung im Ausland erbrachter Teilnahme- und Prüfungsleistungen werden die Regelungen der Lissabon-Konvention zu Grunde gelegt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.
- (6) Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erbrachter Teilnahme- und Prüfungsleistungen im Zweifel zu Gunsten eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers zu entscheiden.
- (7) Auf Antrag bei der Akademieleitung können Teilnahme- und Prüfungsleistungen auch durch anderweitig im Lehrveranstaltungsangebot der Musikakademie erbrachte Leistungen ersetzt werden, wenn das Erreichen der Qualifikationsziele eines Modules auch durch die Erbringung dieser Ersatzleistungen gewährleistet ist.
- (8) Die Anerkennung kann zur Verkürzung der individuellen Dauer der Teilnahme am Weiterbildungslehrgang durch Einstufung in ein höheres Semester im Weiterbildungslehrgang führen.

§ 12.2 ZIELSETZUNG UND VORAUSSETZUNGEN DER ANRECHNUNG VON TEILNAHME- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM WEITERBILDUNGSLEHRGANG

Zur Förderung der Durchlässigkeit im Bildungswesen können Kenntnisse und Fertigkeiten, die außerhalb der Musikakademie vor Beginn des Weiterbildungslehrgangs erworben wurden oder weiterbildungslehrgangsbegleitend erworben werden, auf Antrag als Teilnahmeleistungen im maximalen Umfang 15 ECTS im Weiterbildungslehrgang angerechnet werden, wenn diese im Hinblick auf die Lehrinhalte und das Qualifikationsziel des Weiterbildungslehrgangs als gleichwertig anzusehen sind. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend.

§ 12.3 VERFAHREN ZUR ANRECHUNG UND ANERKENNUNG

- (1) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Weiterbildungslehrgangs erworben wurden, trifft die Akademieleitung auf der Grundlage der mit der Bewerbung zur Aufnahmeprüfung eingereichten Unterlagen. Das Ergebnis wird dem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer mit der Mitteilung über die Möglichkeit der Zulassung zum Weiterbildungslehrgang schriftlich mitgeteilt (vergleiche § 6).
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen, die weiterbildungslehrgangsbegleitend (zum Beispiel während eines Auslandsaufenthaltes) erworben wurden, trifft die Akademieleitung. Entsprechende Anträge sind zu Beginn des Studienjahres bei der

Akademieleitung zu stellen, in dem die Teilnahme oder Prüfungsleistung laut Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) vorgesehen ist. Die Entscheidung erfolgt durch die Akademieleitung nach Vorlage entsprechender Nachweise.

- (3) Werden außerhalb der Musikakademie erworbene Teilnahme- und Prüfungsleistungen anerkannt beziehungsweise Kenntnisse und Fertigkeiten angerechnet, sodass der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer von der Teilnahme an einem Modul befreit ist, wird dies im Abschlusszeugnis mit dem Vermerk „anerkannt“ beziehungsweise „angerechnet“ gekennzeichnet. Die ECTS werden entsprechend dem Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) vergeben. Hingegen werden Noten nicht übernommen oder bei der Berechnung der Abschlussnote des Weiterbildungslehrgangs an der Musikakademie berücksichtigt.

§ 13 BESONDERE REGELUNGEN

§ 13.1 TEILNAHMEPFLICHT

- (1) Die Musikakademie legt die Anfangs- und Endzeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen fest. Es besteht Teilnahmepflicht.
- (2) Kann ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer im Ausnahmefall an einzelnen Lehrveranstaltungen eines Tages nicht oder nicht in vollem Umfang teilnehmen, muss er dies gegenüber dem jeweiligen Dozenten anzeigen. In Ausnahmefällen kann die Akademieleitung festlegen, dass die Anzeige ihr gegenüber zu erfolgen hat und ein ärztliches Attest vorzulegen ist. Der Dozent beziehungsweise gegebenenfalls die Akademieleitung entscheidet, ob er oder sie die durch den Weiterbildungslehrgangsteilnehmer vorgebrachten Gründe für das Fehlen anerkennt.
- (3) Werden ein gesamter Unterrichtstag oder mehrere Unterrichtstage versäumt, hat der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer die Akademieleitung über seine Gründe zu informieren. Die Akademieleitung entscheidet, ob sie die durch den Weiterbildungslehrgangsteilnehmer vorgebrachten Gründe für das Fehlen anerkennt.
- (4) Ab dem 4. Krankheitstag muss der Akademieleitung ein ärztliches Attest vorliegen.
- (5) Fehlt ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer unentschuldigt, wird unabhängig von der Anzahl der Fehlstunden kein Testat für die Lehrveranstaltung vergeben.
- (6) Wird kein Testat vergeben, gilt die entsprechende Teilnahme- und Prüfungsleistung als nicht erbracht. Es gelten die Rechtsfolgen nach § 11.1.1, Absatz 10.
- (7) Wenn festgestellt wird, dass die Fehlzeiten eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers in einem zu wiederholenden Modul mehr als 25% betragen, erfolgt nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang der sofortige Ausschluss vom Weiterbildungslehrgang (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang; vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2). Der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.
- (8) Die Musikakademie ist nicht verpflichtet, bei der Lehrveranstaltungsorganisation Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederholung der Erbringung von Teilnahmeleistungen eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers zu nehmen.
- (9) Nicht angerechnet auf die Anwesenheitsquote für das Lehrgangsjahr werden Befreiungen eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers von der Teilnahme am Unterricht durch die Akademieleitung.
- (10) Macht ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen nicht in der Lage ist, Teilnahme- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, wird er zu einer Teilnehmerberatung eingeladen. Dabei kann im Einzelfall vereinbart werden, wie und in welchem Zeitraum (höchstens zwölf Monate) die Teilnahme- und Prüfungsleistungen gegebenenfalls auch außerhalb der Musikakademie erbracht werden können. Die

Ergebnisse der Teilnehmerberatung sind schriftlich festzuhalten sowie als Protokoll der Akte des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers beizufügen.

- (11) Geht der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer während einer Krankschreibung nachweislich Aktivitäten nach, deren Inhalt oder Umfang Teilnahme- oder Prüfungsleistungen gleichzusetzen ist, erfolgt nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang der sofortige Ausschluss vom Weiterbildungslehrgang durch die Aufhebung des mit ihm geschlossenen Vertrages über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang (vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2) seitens der Musikakademie. Der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 13.2 BEURLAUBUNGEN

- (1) Aus nachfolgenden Gründen können Beurlaubungen von bis zu zwei Semestern beantragt werden:
1. eigene Erkrankung
 2. Kindeserziehung
 3. Pflege Angehöriger 1. Grades, deren zeitlicher Umfang die Erbringung von Teilnahme- und Prüfungsleistungen im Weiterbildungslehrgang in quantitativer wie qualitativer Hinsicht für eine Dauer von mehr als vier Wochen unmöglich macht.
 4. Vom Arbeitsgeber genehmigte oder befürwortete Arbeitsaufenthalte von mehr als sechsmonatiger Dauer im Ausland
 5. Freiwilligendienst
 6. Militärdienst im Heimatland
 7. Fälle von höherer Gewalt
- (2) Bei Schwangerschaft oder Mutterschutz ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.
- (3) Bei Kindeserziehung kann im Anschluss an die Beurlaubung ein Teilzeitstudium beantragt werden.
- (4) Der beantragte Zeitraum wird nicht auf die reguläre Dauer der Teilnahme am Weiterbildungslehrgang angerechnet, sondern verlängert diese. Die Genehmigung des Antrags gilt als Nachtrag zum Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang (vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2).
- (5) Einem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (6) In einem genehmigten Urlaubssemester können keine Teilnahme- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 13.3 AUßERORDENTLICHE LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN

- (1) Dozenten müssen begründete Zweifel an dem Willen eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers zur Erbringung von Teilnahmeleistungen gemäß § 11 gegenüber der Akademieleitung anzeigen. Begründete Zweifel liegen vor, wenn ein Weiterbildungslehrgangsteilnehmer über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen vorsätzlich Teilnahmeleistungen im Sinne von § 11.1 nicht erbringt und dadurch seine erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungslehrgang gefährdet ist.
- (2) Nach einer solchen Anzeige befragt die Akademieleitung mindestens drei andere Dozenten, bei denen der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer im Semester der Anzeige Lehrveranstaltungen besucht, zu dessen Leistungsbereitschaft.
- (3) Führt die Befragung zu keiner Bestätigung der Sichtweise des anzeigenden Dozenten, lädt die Akademieleitung den Weiterbildungslehrgangsteilnehmer und den Dozenten zu einem Beratungsgespräch ein. Darüber hinaus kann der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer gegenüber der Akademieleitung seinen Wunsch nach Teilnahme einer weiteren Person seines Vertrauens zur Wahrung seiner Rechte anzeigen. Diese Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Termin schriftlich erfolgen.

- (4) Bestätigt die Befragung die Sichtweise des anzeigenden Dozenten, führt die Akademieleitung mit dem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer eine Teilnehmerberatung durch, deren Ergebnisse schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Akte des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers beizufügen sowie dem Arbeitgeber zu übermitteln sind. Dabei ist dem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer insbesondere eine Frist (längstens vier Wochen) zu nennen, in der er die versäumten Teilnahmeleistungen nachzuholen hat. Erfüllt er die Vereinbarung nicht setzt die Akademieleitung einen Termin für eine Leistungsüberprüfung mindestens in dem Unterrichtsfach des Dozenten, der die Anzeige vortrug, sowie gegebenenfalls in einem weiteren der laut Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) während des Lehrgangsjahrs der Anzeige vorgesehenen Unterrichtsfächer fest. Der Termin der Leistungsüberprüfung ist dem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihm mit diesem Schreiben Auskunft über die Inhalte der Leistungsüberprüfung zu geben. Das Ergebnis der Leistungsüberprüfung ist schriftlich festzuhalten und der Akte des Weiterbildungslehrgangsteilnehmers als Protokoll beizufügen.
- (5) Besteht er diese Leistungsüberprüfung nicht, erfolgt der Ausschluss vom Weiterbildungslehrgang nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang (vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2) zum Datum der nichtbestandenem Leistungsüberprüfung (auflösende Bedingung im Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang; vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2). Der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer erhält hierüber eine Mitteilung
- (6) Die Prüfungskommission besteht aus der einem Vertreter der Akademieleitung, dem Fachdozenten und einem weiteren Vertreter des Fachbereichs oder Modulgremiums, zu dem das geprüfte Fach zählt, sowie einem weiteren Dozenten aus dem Kollegium der Musikakademie, die vom Weiterbildungslehrgangsteilnehmer benannt wird.
- (7) Leistungsüberprüfungen können einmal innerhalb von längstens vier Wochen wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung ist dem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer schriftlich mitzuteilen. Wird die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt nach Maßgabe des Vertrages über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang der Ausschluss vom Weiterbildungslehrgang. Der mit dem Weiterbildungslehrgangsteilnehmer geschlossene Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang (vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2) endet mit der Feststellung des Nichtbestehens.

§ 13.4 HAUSORDNUNG/BIBLIOTHEKSORDNUNG

Es gelten die Hausordnung und die Bibliotheksordnung der Musikakademie in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 13.5 NUTZUNG ELEKTRONISCHER ENDGERÄTE

- (1) Elektronische Endgeräte dürfen in Lehrveranstaltungen der Musikakademie nur genutzt werden, wenn die Verwendung den Unterrichtszwecken dient und der Dozent dieser zustimmt.
- (2) Ein Dozent der Musikakademie ist befugt, über den Verbleib des elektronischen Endgeräts eines Studenten bei einer anderen Verwendung als in Absatz 1 beschrieben für die Dauer der Lehrveranstaltung zu bestimmen.

§ 14 STUDENTISCHE SELBSTVERWALTUNG

- (1) Die Musikakademie fördert die gemeinsame Selbstverwaltung aller Studierenden, Jungstudierenden und Weiterbildungslehrgangsteilnehmenden (nachfolgend: studentische Selbstverwaltung).
- (2) Die Teilnahme an den Organen der studentischen Selbstverwaltung ist jedem Studenten, Jungstudenten und Weiterbildungslehrgangsteilnehmer zu ermöglichen.
- (3) Für die Vertretung der Belange und Interessen ihrer Gesamtheit gegenüber der Akademieleitung und in den Kollegialorganen der Musikakademie wählen die Studierenden, Jungstudierenden und Weiterbildungslehrgangsteilnehmenden zu Beginn eines Semesters in geheimer Wahl während einer

Vollversammlung bis zu acht Mitglieder der Vertretung der Studierenden, Jungstudierenden und Weiterbildungslehrgangsteilnehmenden (nachfolgend: Studierendenvertretung).

- (4) Die Studierendenvertretung vertritt darüber hinaus auf Wunsch eines Weiterbildungslehrgangsteilnehmers dessen individuelle Belange und Interessen gegenüber der Musikakademie oder einem Dozenten der Musikakademie. Hier kooperiert sie gegebenenfalls mit den Vertrauensdozenten der Musikakademie.
- (5) Die Studierendenvertretung hat ein Anhörungsrecht in den sich aus Absatz 3 und 4 ergebenden Belangen.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenvertretung geben sich selbstständig eine Geschäftsordnung einschließlich Aufgabenverteilung. Die Akademieleitung ist über die Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu informieren.
- (7) Die Studierendenvertretung nimmt regelhaft an Sitzungen folgender Kollegialorgane teil:
 - Gesamtkonferenz
 - Leitungskonferenz
- (8) An den Sitzungen folgender Kollegialorgane kann die Studierendenvertretung auf Wunsch teilnehmen:
 - Fachbereichskonferenz
 - Modulgremium

Die Studierendenvertretung ist durch den Fachbereichssprecher/den Modulbeauftragten über den Termin und den Ort der Konferenz mit einem Vorlauf von 2 Wochen zu informieren. Das Interesse an der Teilnahme ist durch die Studierendenvertretung bis eine Woche vor der Abhaltung der Konferenz gegenüber dem Fachbereichssprecher/dem Modulbeauftragten zu bekunden.

- (9) Die Studierendenvertretung kann die Akademieleitung/den Fachbereichssprecher/den Modulbeauftragten im Zusammenhang mit den Regelungen aus Absatz 3 und 4 bitten, eine Konferenz anzuberaumen. Diese muss innerhalb von vier Wochen nach der Geltendmachung des Anhörungsrechts aus Absatz 7 erfolgen.
- (10) In den Kollegialorganen ist die Studierendenvertretung in folgender Weise stimmberechtigt:
 - Gesamtkonferenz: eine Stimme je anwesendem Vertreter
 - Leitungskonferenz: eine Stimme
 - Fachbereichskonferenz: eine Stimme
 - Modulgremium: eine Stimme
- (11) Die Studierendenvertretung nimmt mit beratender Stimme an Auswahlverfahren zu Stellenbesetzung der Musikakademie teil.
- (12) Die Studierendenvertretung hat das Anrecht eines regelmäßigen Gesprächstermins mit der Akademieleitung (mindestens einmal im Monat während der Lehrveranstaltungszeiten der Musikakademie).
- (13) Die Studierendenvertretung führt zum Ende eines Semesters eigenständig die regelmäßigen studentischen Evaluationen (vergleiche Anlage 1.4.1) durch. Das Verfahren zur Erhebung bedarf im Vorfeld der Zustimmung der Akademieleitung, mit der die Ergebnisse im Anschluss zu erörtern und gegebenenfalls Einvernehmen über das weitere Vorgehen zu erzielen sind.

§ 15 ABSCHLUSS DES WEITERBILDUNGSLEHRGANGS

- (1) Der Weiterbildungslehrgang endet zum im Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang (vergleiche Anlage 4.1.1.1/4.1.1.2) ausgewiesenen Datum, soweit der Weiterbildungslehrgang nicht zuvor durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung endet.

- (2) Wird der Weiterbildungslehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält der Weiterbildungslehrgangsteilnehmer einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Teilnahme- und Prüfungsleistungen durch die Musikakademie.

§ 16 GESAMTNOTE

- (1) Die Gesamtnote des Weiterbildungslehrgangs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen der einzelnen Module, wobei die Wertungsfaktoren, wie im Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) ausgewiesen, einbezogen werden. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote wird durch eine relative Einordnung gemäß ECTS Users' Guide in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt.

§ 17 UNGÜLTIGKEIT DES ABSCHLUSSES DES WEITERBILDUNGSLEHRGANGS

Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird diese Prüfung nachträglich für „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ erklärt und damit das erreichte Zertifikat ungültig.

§ 18 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Vermerke und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der Akademieleitung zu stellen, die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 19 ZERTIFIKATE UND CERTIFICATE SUPPLEMENT

- (1) Ein Absolvent Weiterbildungslehrgangs erhält ein Zertifikat (vergleiche Anlage 4.5.1/4.5.2).
- (2) Ein Zeugnis oder Zertifikat beinhaltet Angaben zum Titel und Arbeitsaufwand sowie zu den vom Weiterbildungslehrgangsteilnehmer erzielten Prüfungsergebnissen aller Module.
- (3) Das Zertifikat des Weiterbildungslehrgangs berechtigt nicht dazu, eine Abschlussbezeichnung zu führen.
- (4) Die Aushändigung eines Zertifikats erfolgt nach Überprüfung eventueller finanzieller Ansprüche der Musikakademie und dem Nachweis der Rückgabe sämtlichen an den Weiterbildungslehrgangsteilnehmer entliehenen Inventars einschließlich der Medien der Bibliothek der Musikakademie. Außerdem ist eine Absolventenbefragung auszufüllen.
- (5) Dem Zertifikat wird als Ergänzung ein Certificate Supplement (vergleiche Anlage 4.6.1/4.6.2) beigelegt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (6) Das Certificate Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:
 - identifizierende Angaben zur Person des Absolventen,
 - identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution,
 - Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des absolvierten Weiterbildungslehrgangs,
 - Angaben zur Form des Weiterbildungslehrgangs, zu Inhalten des Weiterbildungslehrgangs und Erfolg im Weiterbildungslehrgang,
 - Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zum Studium, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),
 - gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Weiterbildungslehrgang des Absolventen sowie

- Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).
- (7) Hat ein Absolvent über die laut Modulkatalog WL (vergleiche Anlage 4.2) verpflichtenden Teilnahme- und Prüfungsleistungen des Weiterbildungslehrgangs zusätzliche Teilnahme- oder Prüfungsleistungen im Weiterbildungslehrgang an der Musikakademie erbracht, die qualitativ und quantitativ Modulprüfungen entsprechen und für ihn innerhalb seiner Teilnahme am Weiterbildungslehrgang nicht verpflichtend waren, erhält er darüber eine Bescheinigung in Form eines Zertifikats als Anhang zum Zertifikat (vergleiche Anlage 1.3.1 oder 1.3.2), das sowohl die Teilnahme- und Prüfungsleistungen als auch die erzielten Prüfungsergebnisse einzeln ausweist.

§ 20 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Ordnung gilt für Weiterbildungslehrgangsteilnehmer, die ab dem Sommersemester 2023 an der Musikakademie zugelassen werden.

§ 21 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Teilnahme- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungslehrgang „Musikvermittlung in der Kindertagesstätte“ wurde durch die Gesamtkonferenz der Musikakademie am 11. Oktober 2021 beschlossen; sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Kassel, den

